

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1.1

Der Verein trägt den Namen „Waldorflehrerseminar Göttingen“.

1.2

Er hat seinen Sitz in Göttingen.

1.3

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen: „Waldorflehrerseminar Göttingen e.V.“

1.4

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.8. bis 31.7.

§ 2 Zweck des Vereins

Die in diesem Verein zusammengeschlossenen Menschen wollen auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners eine selbstverwaltete Ausbildung zum Waldorflehrer¹ ermöglichen.

Entsprechend den Bedürfnissen zeitgemäßer Erwachsenenbildung verwalten sich die jeweiligen Kurse des Seminars in geistiger, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht selbst. Ebenso wird das Seminar durch die Seminarleitung eigenverantwortlich geleitet. So entsteht Raum für die Initiative und die Eigenverantwortung des Einzelnen für das gemeinsame Ziel.

Der Verein gibt sich zur Aufgabe, ein entsprechendes Lehrerseminar zu gründen und zu unterhalten.

Im Seminar soll durch Einbeziehung von Personen aus der Waldorfbewegung der Bezug zur Schulpraxis gewahrt werden. Weiterhin nehmen Vertreter des Seminars an den Treffen der berufs begleitenden Seminare im Bund der Freien Waldorfschulen teil.

¹ Da durch den generischen Maskulin beide Geschlechter gleichermaßen miteinbezogen werden, wird in diesem Text auf die Nennung der femininen Form verzichtet.

2. Ausbildung zum Waldorflehrer und Weiterbildung.

2.1.

Die aus der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners gewonnenen Gesichtspunkte bilden die Grundlage zur Ausbildung und für alle Vereinsangelegenheiten.

2.2.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein das Waldorflehrerseminar Göttingen. Weiterhin veranstaltet der Verein Wochenendseminare, Vorträge und andere Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein der Freien Waldorfschule Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für den Aufbau der Waldorfschule zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

4.2

Der Antrag auf Aufnahme bedarf der schriftlichen Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3

Jeder Teilnehmer des Lehrerseminars ist nach Beendigung seiner Probezeit Mitglied des Vereins.

4.4

Jedes Mitglied kann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich kündigen.

4.5

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einlegen, über die der Vorstand endgültig entscheidet. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

4.6

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.7

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Seminarkonferenz
3. Seminarleitung
3. Mitgliederversammlung

5.1 Vorstand

5.1.1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

5.1.2

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

5.1.3

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.1.4

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Vereins in Übereinkunft mit der Seminarleitung.

5.2 Seminarkonferenz

5.2.1

Die Seminarkonferenz erarbeitet gemeinsam mit dem Vorstand die grundlegenden Richtlinien bezüglich der Arbeitsweise des Vereins und der Verwirklichung der Satzungszwecke. Die Seminarkonferenz wird von allen Seminaristen des Waldorflehrerseminars Göttingen gebildet. Diese wählt die Seminarleitung.

5.3 Seminarleitung

Die Seminarleitung wird aus der Seminarkonferenz gewählt. Sie hat zur Aufgabe, die Sitzungen der Seminarkonferenz einzuberufen und anzuleiten. Näheres regelt die Studienordnung.

5.4 Mitgliederversammlung

5.4.1

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

5.4.1.1

Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts.

5.4.2

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.4.3

Die Mitgliederversammlung beschließt in Übereinstimmung mit dem Vorstand und der Seminarleitung die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit. Vorstand und Seminarleitung können gemeinsam Satzungsänderungen beschließen, die für das Finanzamt oder das Vereinsregister erforderlich sind, soweit dadurch die grundsätzlichen Ziele des Vereins nicht verändert werden.

§ 7 Verweis auf das Vereinsrecht

Alle hier nicht ausgeführten Angelegenheiten regelt das Vereinsrecht nach § 55 bis § 60 BGB sowie § 64 bis § 90.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. 7. 2014 in Göttingen genehmigt.